



Kanton Zürich Gesundheitsdirektion Veterinäramt

Stefan Buholzer, Dr. med. vet.

stv. Kantonstierarzt, Co-Leiter Abteilung Tierschutz

Zollstrasse 20 8090 Zürich Telefon +41 43 259 41 41 Fax +41 43 259 41 40 kanzlei@veta.zh.ch www.veta.zh.ch

HuAus / ZH-031111 / Aka

Bewilligung vom 07. Februar 2021

Tierschutz: Hunde

§ 15 kantonale Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)

Bewilligungsnummer ZH-HAB-0655-250206

Vorangehende Bewilligungsnummer ZH-HAB-0655-210206

Bewilligungstyp Hundeausbilderin / Hundeausbilder

Bewilligungsinhaber/-in Andrea Häberle-Meili, geb. 26.06.1976

Art der Hundeausbildung 🗵 Junghunde- / Erziehungskurs

☐ Welpenförderung

Ablauf der Gültigkeit 06. Februar 2025

Es hat sich Folgendes ergeben:

Beim Veterinäramt ging das Gesuch vom 07. Januar 2021 von Andrea Häberle-Meili betreffend Verlängerung der Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen ein.

Es erfolgte eine administrative Prüfung des Gesuchs sowie den eingereichten Fortbildungsnachweisen.

Es kommt in Betracht:

- Die Prüfung des Gesuchs hat ergeben, dass die Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen erteilt werden kann.
- 2. Folgende Bedingungen und Auflagen bilden Bestandteil der Bewilligung:
 - a) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber konzipiert die von ihr oder ihm angebotene praktische Hundeausbildung nach § 11 Reglement zur praktischen Hunde-ausbildung vom 1. Mai 2010. Das Kurskonzept ist dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen vorzuweisen. Will die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber von den Lernzielen abweichen, ist das Kurskonzept unter Darlegung der Abweichungen vorgängig dem Veterinäramt einzureichen.
 - b) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Bestätigung von Kursen gemäss Vorlage des Veterinäramtes der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auszustellen (die Vorlage wird per Email zugestellt).
 - c) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Mutationen wie Namens- oder Adressänderungen dem Veterinäramt schriftlich innert 10 Tagen mitzuteilen.
 - d) Die vorliegende Bewilligung ist auf 4 Jahre befristet. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann eine Verlängerung schriftlich beantragen (Formular "Gesuch um Erneuerung der bestehenden Bewilligung für Junghunde- und Erziehungskurse oder/ und die Welpenförderung nach § 15 Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)", vgl. www.zh.ch/hunde > Ausbilderinnen und Ausbilder). Hierzu muss sie oder er die nach § 16 HuV geforderte Fortbildung nachweisen.
- Die Kosten der Bewilligung werden gestützt auf Art. 41 TSchG und Art. 219 TSchV dem Bewilligungsinhaber / der Bewilligungsinhaberin auferlegt. Die Höhe der Kosten wird aufwandbezogen und gemäss den Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramts Ziff. 361 bemessen.

	Fr.	111.00
Total	Fr.	41.00
Schreibgebühr	Fr.	70.00
Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand - 147 Fr./Stunde)	_	

- Die vorliegende Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 5. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für die oben bezeichnete Person.

Das Veterinäramt verfügt

- Die Bewilligung für zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen wird Andrea Häberle-Meili, Chrüzlerstr. 21, 8545 Rickenbach Sulz erteilt.
- Diese Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen gemäss Ziffer 2 der Erwägungen verbunden.
- III. Diese Bewilligung gilt ab 07. Februar 2021.
- IV. Diese Bewilligung ist bis zum 06. Februar 2025 befristet.
- V. Die Kosten dieser Bewilligung betragen Fr. 111.00 und werden dem/ der Bewilligungsinhaber/-in auferlegt.
 - Der Betrag von Fr. 111.00 ist innert 30 Tagen ab erfolgter Zustellung der Verfügung zu bezahlen.
- VI. Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen werden gemäss § 27 Absatz 1 HuG mit Busse bestraft oder in leichten Fällen mittels eines Verweises geahndet.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Rechtsabteilung, Bereich Rechtsmittel, (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an

Andrea Häberle-Meili, Chrüzlerstr. 21, 8545 Rickenbach Sulz (A-Post plus)

Stefan Buholzer

Beilagen

- Rechnung
- Vorlagen Kursbestätigungen (eine elektronische Version wird per E-Mail zugestellt)